

gierungen werden solche Verfügungen treffen, daß die auszustellenden Zeugnisse ein möglichst genaues und bestimmtes Urtheil geben.

Vorzüglich haben diese Zeugnisse sich auch auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erstrecken. Die außerordentlichen Regierungsberechtigten werden angewiesen werden, über den gewissenhaften Vollzug dieser Anordnung zu wachen.

A r t i k e l X I I I .

Die academischen Oernten, als solche, werden von ihrer bisher ausgeübten Strafgerichtsbarkeit in Criminal- und allgemeinen Polyzelsachen über die Studirenden allenthalben aufgehoben. Die Bezeichnung und Zusammensetzung derjenigen Behörden, welchen diese Gerichtsbarkeit übertragen werden soll, bleibt den einzelnen Landesregierungen überlassen.

Vorstehende Bestimmung bezieht sich jedoch eben so wenig auf einfache, die Studirenden ausschließlich betreffende Disciplinar-Organshände, namentlich die Aufsicht auf Studien, Sitten und Beobachtung der academischen Statuten, als auf Erkennung eigentlich academischer Strafen.

A r t i k e l X I V .

Die Bestimmungen der Artikel I. bis XII. sollen auf sechs Jahre als eine verbindliche Verabredung bestehen, vorbehaltlich einer weiteren Uebereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen für angemessen erachtet werden.

A r t i k e l X V .

Die Artikel I. bis XII. sollen auch auf andere öffentliche sowohl als Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten, soweit es ihrer Natur nach thunlich ist, angewendet werden. Die Regierungen werden auch bei diesen die zweckmäßigste Fürsorge eintreten lassen, daß dem Verbindungswesen, namentlich soweit dasselbe eine politische Tendenz hat, kräftigst vorgebeugt werde und sonach die Vorschriften des §. 2 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 insbesondere auf die Privat-Institute ausgedehnt werden.